

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 15.

(Ausgegeben den 25. November 1875.)

38. Landesherrliche Verordnung vom 4. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein &c.

haben zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23 ff.) auf dem Grunde der §§. 83 und 84 des genannten, hieneben abgedruckten Gesetzes und im Anschluß an die gleichfalls hieneben abgedruckte, vom Landesrathe unterm 22. Juni 1875 erlassene Ausführungsverordnung (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 386 ff.) zu verordnen beschlossen und verordnet was folgt:

§. 1.

Für Uns und die Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses versteht die Geschäfte des Standesbeamten der jedesmalige Vorstand Unseres mit den Verwaltungsangelegenheiten Unseres Fürstlichen Hauses betrauten Geheimen Cabinets, beziehungsweise dessen Stellvertreter (§. 72 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875).

Ueber die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister Bestimmung zu treffen, bleibt vorbehalten.

§. 2.

Im Uebrigen steht die centrale Leitung und die Oberaufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Unserer Landesregierung zu.

§. 3.

Die Funktionen der „untern Verwaltungsbehörde“ („Aufsichtsbehörde“), (§. 3 Abs. 1, §. 7 Abs. 3, §. 11 Abs. 1 und 2, §§. 14, 27, 60, 64, 66 Abs. 2 des Reichs-